

Taufe geringschätzte oder zur Selbsteit nicht notwendig hielt, sondern aus übergroßer Hochachtung, theilweise auch aus Furcht vor der Verpflüchtung zum christlichen Leben. Der Mißbrauch wurde im 5. Jahrhundert größtentheils wieder beseitigt. Die kirchlichen Bestimmungen darüber finden sich Lat. IV, c. 1; Conc. Flor. Decr. pro Jacob.; Conc. Trid. Sess. VII, can. 12 sq. De bapt. (Denz. 357. 608. 749 sq.). — Nach den gegebenen Ausführungen braucht die geschichtliche Fälligkeit, erst Augustinus habe als „Vater des Dogma's von der Erbsünde“ der Kindertaufe die dogmatische Grundlage gegeben und sie zur allgemeinen Praxis erhoben, nicht mehr zurückgewiesen zu werden; ebenso wenig bedarf die Behauptung einer Widerlegung, „die erste Begründung der Kindertaufe stamme aus einer philosophischen Lehrameinung“ (Harnack I, 395, Anm. 3). Recht hat aber Harnack, wenn er (a. a. O. III, 748 ff.) auf den klaffenden Widerspruch hinweist, in welchen die Reformatoren durch die Beibehaltung der Kindertaufe mit ihrem Materialprincip geriethen. Wenn es kein anderes Gnadenmittel außer dem Glauben gibt, so hat die Taufe keine selbständige Bedeutung neben demselben und ohne ihn keine Berechtigung. Die Begründung der Kindertaufe ergibt sich vom katholischen Standpunkte aus der objectiven Wirksamkeit der Sacramente (s. d. Art. Opus operatum). Wie das Kind ohne sein Zutun hineintritt in den organischen Verband der Natur und dadurch in die Gemeinschaft der Sünde und des Todes, so nimmt Christus es auf in den Organismus des Heiles durch die Wiegeburt und begründet in ihm die Fundamente seines Gottesreiches. Die Nachlassung der Erbsünde fordert aber keine persönliche Bekehrung, weil sie Sünde der Natur, nicht der Person ist (Innoc. III., cap. Major.; Denz. 341). Wie das natürliche Leben uns gegeben ist ohne uns, aber von uns allseitig entwickelt werden soll, so die Gnade der Taufe. Die übernatürliche Lebensbestimmung ist überdies reine Wohlthat; auch in Adam war sie nicht ein errungener, sondern ein geschenkter Zustand. Sind auch die Kinder persönlicher übernatürlicher Tugendacte noch nicht fähig, so werden ihnen doch mit der heiligmachenden Gnade die Potenzen zu denselben eingegossen zur spätern wirklichen Bethätigung und Entfaltung, wie ja auch in der gottähnlichen Seele des Kindes die Kräfte der ganzen Persönlichkeit, das Erkenntniß- und Willensvermögen ruhen, durch welche es die Fähigkeit zur vernunftigen-sittlichen Thätigkeit hat, ohne sich derselben bewußt zu sein. Wie das Kind physisch und geistig auf die Erziehung angewiesen ist, so treten mit ihrem Glauben für das Kind die Eltern, die Väter oder die Kirche, die Mutter der Gläubigen, ein (baptizari in sola fide ecclesiae, Trid. Sess. VII, can. 13 De bapt.; Denz. 750; Mater ecclesia praebet maternum os parvulis; Aug. De pecc. mer. 1, 25; S. Thom.

S. th. 3, q. 68, a. 9). Die Kindertaufe ist deshalb in allen ihren Wirkungen vollkommen (Conc. Vienna.; Denz. 411) und bedarf später keiner Ratification durch einen persönlichen Act. Das Tridentinum hat (l. c. can. 13) mit Recht die Sätze des Erasmus, in welchen diese Forderung zum Ausdruck kam, verurtheilt; denn dieselbe geht von dem unsittlichen Grundsatze aus, daß der Mensch sich der Berufung zur übernatürlichen Lebensbestimmung gegenüber gleichgültig oder ablehnend verhalten könne, und daß Gott nur kraft eines besondern oder stillschweigenden Vertrages ein Recht auf den Menschen habe. Selbstverständlich ist es schwere Pflicht, den Kindern in Todesgefahr das Sacrament zu spenden, selbst vor vollendeter Geburt und im Mutterleibe. Der Satz des hl. Augustinus: Qui natus non fuerit, remanere non potest, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, daß der physische Geburtsact vollendet sein müsse, da ja das Kind auch die Erbsünde nicht erst in diesem Augenblicke contrahirt. Wenn die scholastischen Theologen (vgl. S. Thom. l. c. a. 11) und das Rit. Rom. die Taufe im Mutterleibe unterzagen, so lag der Hauptgrund darin, daß man nach dem Zustande der medicinischen Wissenschaft eine körperliche Abwaschung für unmöglich hielt. Auch der foetus abortivus, selbst kurze Zeit nach der Empfängniß, ist, wenn nicht der Tod sicher feststeht, wenigstens sub conditione zu taufen. Mißgeburten (Monstra), bei welchen ein begründeter Zweifel besteht, ob man einen Menschen vor sich hat, sind unter der Bedingung si tu es homo zu taufen (vgl. Caspellmann 124 ff.). Wenn die Mutter im Zustande der Schwangerschaft stirbt, so ist die Vorschrift des Rituale zu befolgen: Si praegnans mater mortua fuerit, foetus quam primum caute extrahatur ac, si vivus fuerit, baptizetur. Mütter, Hebammen und Aerzte müssen auf ihre betreffenden Pflichten in geeigneter Weise aufmerksam gemacht werden. Abgesehen von der Lebensgefahr, müssen die Kinder nach der jetzt geltenden Kirchendisciplin sobald als möglich getauft werden. Eugen IV. (Deacr. pro Jac.; Denz. 609) mahnt, von der Gewohnheit, daß man die Taufe 40 oder 80 Tage verschiebe, abzulassen; man solle die Taufe quam primum commode fieri potest spenden lassen; dasselbe schreibt das Rituale Romanum vor. Die Theologen halten es für schwere Sünde, wenn man ohne Grund die Taufe einen oder zwei Monate verschiebt. In manchen Diöcesen sind hierüber Particulargesetze erlassen. — Kinder von Juden und Heiden würden gegen den Willen der Eltern zwar gültig getauft, aber die Taufe wäre unerlaubt, es sei denn, daß die Kinder sich in Todesgefahr befinden, oder daß ein Theil der Eltern die Taufe verlangt, oder daß die Eltern durch Aussetzung oder aus sonst einem Grunde ihres Rechtes verlustig gegangen sind, oder endlich daß das Kind selbst nach erlangtem Vernunftgebrauch die Taufe verlangt (Deacr. Bened. XIV.; Denz. 1388 sqq.).